

## 152.

## B e r i c h t

## der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer

über die mit dem Königlichen Dekrete Nr. 23  
vorgelegten Gesetzentwürfe

- I. die Einführung einer allgemeinverbindlichen Schlachtvieh- und Fleisch-  
beschau betreffend,
- II. die staatliche Schlachtviehversicherung betreffend und
- III. die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder betreffend.

Eingegangen am 11. März 1898.

(Königl. Dekret Nr. 23, Landt.-Akten, Dekrete 3. Bd.  
Mittheilungen der II. Kammer vom 9. Dezember 1897.  
Landt.-Akten, Mittheilungen Nr. 16 S. 286 fg.)

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Schöne.

## I.

## Gesetzentwurf,

die Einführung einer allgemeinverbindlichen Schlachtvieh- und Fleisch-  
beschau betreffend.

Zugleich mit den im Königlichen Dekrete Nr. 23 unter II und III enthaltenen Gesetzentwürfen, die staatliche Schlachtviehversicherung und die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder betreffend, ist der vorliegende Entwurf nach stattgefundener allgemeiner Vorberathung durch Beschluß vom 9. Dezember vorigen Jahres der Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer zur Berichterstattung überwiesen worden.

Die Deputation hat sich in einer Reihe von Sitzungen unter Bernehmung mit den Herren Kommissaren der Königlichen Staatsregierung und unter Berücksichtigung der bei der allgemeinen Vorberathung des Dekrets in der Kammer geschehenen Aussprachen der Durchberathung des Entwurfs unterzogen und zunächst einhellig erklärt, daß sie sowohl die Einführung einer allgemeinverbindlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau, als auch im Zusammenhange hiermit eine staatliche Schlachtviehversicherung für rathsam hält.

Der dem Entwurfe beigegebenen eingehenden Begründung hat man im allgemeinen beizupflichten gehabt und es kann deshalb auf sie verwiesen werden.

Ehe man zur Berichterstattung über die einzelnen Bestimmungen verschreitet, soll nur das Folgende in Kürze rekapitulirt werden.

Mit der im Laufe der Zeit immer mehr zu Tage getretenen Erkenntniß derjenigen Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit durch den Genuß des Fleisches kranker Thiere bereitet werden, ist auch das gewiß berechtigte Verlangen des fleischkonsumirenden